

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## I. Geltungsbereich

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen der Söring GmbH und ihren Geschäftspartnern gelten die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AGB) ausschließlich.
2. Mit der Annahme des Angebots erklärt der Geschäftspartner sein Einverständnis hiermit sowohl für die vorliegende als auch für alle späteren Geschäftsbeziehungen zu Söring GmbH.
3. Andere Bedingungen werden nicht Geschäftsinhalt, auch wenn die Söring GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die AGB von der Söring GmbH gelten auch dann, wenn die Söring GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung/ Leistung des Geschäftspartners vorbehaltlos annimmt. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Annahme der Ware stellt eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar. .

## II. Angebote und Angebotsunterlagen

1. Alle Aufträge, denen kein schriftliches Angebot der Söring GmbH zu Grunde liegt, werden für die Söring GmbH erst mit der ausdrücklich erteilten schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.
2. Im Interesse einer technischen und medizinischen Weiterentwicklung behält sich die Söring GmbH das Recht vor, auch nach Auftragsannahme Konstruktion und Ausführung abzuändern, soweit dadurch die Interessen des Geschäftspartners nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und die Abänderung handelsüblich ist.
3. Angebotsunterlagen dürfen ohne Einwilligung von der Söring GmbH weder im Original noch in Vervielfältigungen an Konkurrenten/Wettberber der oder deren Mitarbeiter vorübergehend oder dauernd überlassen werden. Sie sind vertraulich zu behandeln.

## III. Preise

1. Die Preise verstehen sich rein netto ab Lieferwerk (Erfüllungsort) zuzüglich Verpackung, Steuern (MwSt), Zölle, Abgaben und Gebühren in jeweiliger gesetzlicher Höhe.
2. Transport- und Versicherungskosten sowie Frachtzuschläge für Eilgut-, Express-, Post- oder Sonderabfertigungen gehen zu Lasten des Geschäftspartners.

## IV. Lieferfrist und Teillieferungen

1. Voraussetzung für die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Geschäftspartner übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung zur vereinbarten Bezahlung und gegebenenfalls die Erbringung vereinbarter Sicherheiten.
2. Die Söring GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt soweit sie dem Geschäftspartner zumutbar sind.

## **V. Aufstellung und Inbetriebnahme**

1. Die Söring GmbH übernimmt auf Wunsch die Aufstellung und Inbetriebnahme der von ihr gelieferten Einrichtungen und Apparate durch ihre sachkundigen Angestellten gegen Erstattung von Reisekosten und der jeweils gültigen Stundensätze. Reise- und Wartezeiten werden als Arbeitszeit berechnet. Erforderliche Hilfskräfte hat der Geschäftspartner auf seine Kosten den Mitarbeitern der Söring GmbH zur Verfügung zu stellen.
2. Behördliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der von Söring GmbH gelieferten Gegenstände sind vom Geschäftspartner beizubringen.

## **VI. Allgemeine Haftung**

1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen die Söring GmbH und ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor.
2. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Geschäftspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, soweit diese nicht leitende Angestellte sind, beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Die Haftungseinschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des vorherigen Absatzes.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
5. Aufwendungsersatzansprüche des Geschäftspartners nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

## **VII. Gewährleistung und Mängelhaftung**

1. Der Geschäftspartner ist, sofern er Kaufmann ist, bei Eingang der Ware bzw. des Werks zur unverzüglichen Untersuchung wie auch zur unverzüglichen Rüge von entdeckten Mängeln verpflichtet. Verletzungen dieser Obliegenheit führen zur Genehmigung der Ware bzw. des Werks. Die Regelungen über die kaufmännische Rügelast sind entsprechend auf Werkverträge anzuwenden. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
2. Im Falle der Mangelhaftigkeit und der form- und fristgerechten Mängelrüge hat der Geschäftspartner nach der Wahl der Söring GmbH einen Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Soweit sich die Versandkosten dadurch erhöhen, dass die Ware vom Geschäftspartner oder dessen Kunden ins Ausland verbracht wurde, geht die Differenz zu Lasten des Geschäftspartners. Die ggf. anfallenden Aus- und Wiedereinbaukosten sind vom Geschäftspartner zu tragen, sofern es sich nicht um einen Fall des Lieferregresses nach den §§ 478, 478 BGB handelt.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt. Mangelbasierende Schadensersatzansprüche wegen grober

Fahrlässigkeit, Vorsatz oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (hierzu s. Regelung unter Ziffer VI „Allgemeine Haftung“) werden hierdurch nicht beschränkt. Auch Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach Produkthaftungsrecht werden hierdurch nicht berührt.

4. Der Geschäftspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen und die Abnahme wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
5. Ist die Nachbesserung nach Ansicht der Söring GmbH in ihren Fabrikationsstätten durchzuführen, hat der Geschäftspartner die Ware nach Weisung und auf Kosten der Söring GmbH an diese einzusenden.

### **VIII. Zahlungsbedingungen und Aufrechnung**

1. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu leisten. Reparatur-, Montage- und Serviceleistungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zu zahlen. Bei Überschreitung der vorgenannten Zahlungsfrist ist der Rechnungsbetrag mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
2. Wechsel werden zahlungshalber und nach vorheriger Vereinbarung und Übernahme der Diskontaufwendungen durch den Geschäftspartner in Zahlung genommen. An Vertreter von der Söring GmbH dürfen Zahlungen nur erfolgen, wenn die Söring GmbH hierzu Inkassovollmacht erteilt hat.
3. Die Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderung durch den Geschäftspartner wird ausgeschlossen.

### **IX. Höhere Gewalt und Selbstbelieferungsvorbehalt**

1. Regierungsmaßnahmen, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Maschinenstörungen, Engpässe in der Material- oder Energieversorgung, Transportbehinderungen sowie sonstige, von der Söring GmbH nicht beherrschbare Gründe, die die normale Fertigung oder Versendung verzögern, gelten als „höhere Gewalt“ und berechtigen die Söring GmbH zur entsprechenden Verschiebung des Liefertermins. Die Söring GmbH ist verpflichtet, den Geschäftspartner unverzüglich von derartigen Umständen zu unterrichten, wenn er hiervon Kenntnis erlangt. Ist eine verzögerte Leistungserbringung aufgrund der vorgenannten Ereignisse für eine Partei unzumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten.

### **X. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Söring GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Geschäftspartner vor.
2. Die Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware durch den Geschäftspartner erfolgt stets im Auftrag der Söring GmbH, ohne dass der Söring GmbH hieraus Verpflichtungen entstehen. Das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Be- oder Verarbeitungszustand steht der Söring GmbH zu. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, der Söring GmbH nicht gehörenden Produkten verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht der Söring GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungspreises der Vorbehaltsware zum Rechnungspreis der anderen Produkte.

3. Der Geschäftspartner darf die von der Söring GmbH im Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungssession ist ihm nicht gestattet. Der Geschäftspartner trifft schon jetzt und im Voraus sämtliche Forderungen an die Söring GmbH ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder dem durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengen, Vermischung oder Verbindung entstandenen Produkten zu stehen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte zusammen mit anderen, nicht der Söring GmbH gehörenden zu einem Gesamtpreis veräußert werden. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrechte mit an den Produkten erlangt, so tritt der Geschäftspartner an die Söring GmbH die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenden Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretungen im Sinne dieses Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungspreises der Vorbehaltsware. Der Geschäftspartner ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.
4. Die Söring GmbH nimmt die in dieser Ziffer vorgesehenen Abtretungen des Geschäftspartners schon jetzt an.
5. Die Söring GmbH verpflichtet sich, die ihm nach der vorstehenden Bestimmung zustehenden Sicherheiten nach der Wahl von der Söring GmbH auf Verlangen des Geschäftspartners insoweit frei zu geben, als ihr Wert die zu besichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
6. Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Geschäftspartners etwa bei Registrierungen, die nach dem Recht des Landes des Geschäftspartners erforderlich sind, so hat der Geschäftspartner derartige Handlungen vorzunehmen.
7. Befindet sich der Geschäftspartner mit der Zahlung im Verzug, so kann die Söring GmbH ihm die Verfügung über die Vorbehaltsware vollständig oder nach der Wahl von der Söring GmbH auch teilweise, z.B. nur die Veräußerung oder weitere Verarbeitung etc. untersagen.
8. Liegen bei dem Geschäftspartner die objektiven Voraussetzungen für die Pflicht vor, einen Insolvenzantrag zu stellen, so hat der Geschäftspartner – ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung bedarf – jede Verfügung über die Vorbehaltsware, gleich welcher Art, zu unterlassen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, der Söring GmbH unverzüglich den Bestand an Vorbehaltsware zu melden. In diesem Fall ist die Söring GmbH ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder mit anderen Produkten verbunden, ist die Söring GmbH berechtigt, die Herausgabe an einen Treuhänder zu verlangen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sämtliche Miteigentümer an Vorbehaltsware mit ihrer Firma bzw. Name, Anschrift und Eigentumsanteilen mitzuteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen an die Söring GmbH abgetreten sind; zusätzlich hat der Geschäftspartner unaufgefordert die Namen aller Schuldner, sowie die Forderungen gegen die belegenden Dokumente an die Söring GmbH als Kopie zu übermitteln.
9. An Kostenvoranschlägen, Rechnungen, Plänen, Entwürfen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich die Söring GmbH die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung seitens der Söring GmbH einem Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Söring GmbH der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Geschäftspartners; sie dürfen Dritten in anonymisierter Form zugänglich gemacht werden, wenn die Söring GmbH diesen zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

### **XI. Deutsche Bau- und Sicherheitsvorschriften**

Die Produkte der Söring GmbH entsprechen deutschen Bau- und Sicherheitsvorschriften; für eine Übereinstimmung mit ausländischen Vorschriften steht die Söring GmbH nicht ein. Erfolgt der Transport der Ware ins Ausland, so ist der Geschäftspartner verpflichtet, sich entsprechend zu informieren.

### **XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, auch die aus Gewährleistungsansprüchen, ist Pinneberg.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist am Sitz der Söring GmbH, falls der Geschäftspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die klagende Partei ist berechtigt, alternativ stattdessen das Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) anzurufen. Geschieht dies, ist das Schiedsgericht ausschließlich zu-ständig. Schiedsort ist Hamburg. Die Verfahrenssprache ist deutsch.
3. Alle geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

### **XIII. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Stand: November 2011

